

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 21 | ausgegeben am 8. Juni 2020

Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts) und im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education)

vom 8. Juni 2020

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene
Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor
of Arts)
und im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of
Arts oder Bachelor of Science)**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), §§ 6 b, 6 Absatz 2 Satz 12 und 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (Gbl. S. 405), in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 7. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B.A.) und den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (B.A. oder B.Sc.) entsprechend der Rahmenverordnung des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 22 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG).

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Frist

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Bismarckstraße 10

76133 Karlsruhe

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (im Folgenden mit Hochschule bezeichnet). Eine Ausnahme zur elektronischen Antragstellung besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen

Gründen unzumutbar ist. Zusätzlich zur elektronischen Antrag ist der Antrag auf Zulassung von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen gemäß Absatz 2 an die Studienabteilung der Hochschule per Post zu senden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife beziehungsweise vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
- b) bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
- c) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren wurde,
- d) Nachweise in Kopie gemäß Anlage 1 und Anlage 2, soweit diese vorhanden sind
- e) Kompetenznachweis gemäß § 5 a Absatz 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist und dieser Nachweis dem Auswahlverfahren nach § 5 a zugrunde gelegt werden soll,
- f) Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest (www.bw-cct.de).

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Hochschulleitung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus den Studiendekanen und der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote (§ 5 a) ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter des von den Bewerbern jeweils ausgewählten Faches hinzuziehen.

(2) Der Aufgabenbereich der Auswahlkommission umfasst die Bewerberauswahl und die Erstellung der Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung durch die Hochschulleitung. Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Personen aus Verwaltung, Forschung und Lehre beauftragen.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Hochschulleitung nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der in § 1 Absatz 1 genannten 90 % der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber

zu optimieren. Dabei wird insgesamt

- a) 44,68 % im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule beziehungsweise 42,50 % im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach § 5 a, 6 und 7, und
- b) die verbleibenden 55,32 % im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule beziehungsweise 57,50 % im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b geführt. Die Ranglisten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden vor der Rangliste gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen der vorweg zu berücksichtigenden Quote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 HZVO am Vergabeverfahren teilnimmt und nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 HZVO zugelassen wird,
- c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a den erforderlichen Nachweis nach § 5 a Absatz 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 a Absatz 1 und 2 und für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a bis c erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d und e werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Der Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe f ist spätestens bei der Immatrikulation online einzureichen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach (erstes Fach ist Deutsch oder

Mathematik) innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik
- b) Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
Katholische Theologie/Religionspädagogik
- c) Musik
- d) Kunst
- e) Sport

Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze für die jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Nummer 1 festgelegt.

(2) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Französisch
- b) Ethik
- c) Musik
- d) Informatik
- e) Physik

Werden zwei Fächer aus den genannten Fächern gewählt, so erfolgt die Auswahl innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquote nur für das Fach, für das ein Motivationsschreiben nach Absatz 3 eingereicht wird. Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze für die jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Nummer 2 festgelegt.

(3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 und 2 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramt-Bachelorstudiengangs (Grundschule oder Sekundarstufe I) und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
- eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Dabei ist das das Formblatt der Anlage 4 dieser Satzung zu verwenden.

(3a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Begründung Wahl des Faches
- Begründung der Eignung für das ausgewählte Fach,
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,

- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Es können je Kriterium bis zu 2 Punkte vergeben werden. Insgesamt können bis zu 8 Punkte vergeben werden. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde.

(4) Wird eines der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Fächer als zweites beziehungsweise als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz nach Absatz 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b).

(5) Die Rangliste innerhalb der jeweiligen kompetenzorientierten Passungsquote wird je Studiengang aufgrund der Regelungen gemäß § 6 und § 7 gebildet.

(6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1-3 HZVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird nach nachfolgenden Kriterien getroffen:

- a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Berechnung gemäß Anlage 5)
- b. Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, Auskunft geben (sonstige Leistungen):
 - i. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem anerkannten Ausbildungsberuf und/oder eine mindestens einjährige oder zweijährige Berufstätigkeit in einem der in Anlage 1 genannten Felder
 - ii. besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder eine sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Durchschnittsnote der HZB im Sinne von § 6 Buchstabe a:

- a) Die maximal 60 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils zwei Punkten vergeben, beginnend mit 3,9 = 2 Punkte und endend mit 1,0 = 60 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte (siehe Anlage 4).
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Buchstabe b:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem der in Anlage 1 genannten anerkannten Ausbildungsberufe . 10 Punkte
- b) eine mindestens einjährige oder zweijährige Berufstätigkeit in einem der in Anlage 1

genannten anerkannten Ausbildungsberufe Pro Tätigkeit werden 10 Punkte vergeben.	maximal 20 Punkte
-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

c) eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder eine sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2	maximal 10 Punkte
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Die Bewertung beziehungsweise Addition mehrerer Leistungen innerhalb der gleichen Kategorie a) bis c) ist möglich. Die Gesamtpunktzahl von 30 Punkten im Bereich sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Buchstabe b kann nicht überschritten werden.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nummer 1 (HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nummer 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (maximal 90 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl werden unter allen Teilnehmern die Ranglisten erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 und 9 HZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 HZVO.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Ranglisten.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Hochschulleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Hochschulleitung anzeigen und begründen. Die Hochschulleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die elektronische Studierendendatei überführt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden sämtliche Unterlagen des Auswahlverfahrens unverzüglich vernichtet und gelöscht, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts) und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education) vom 17. März 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Kaus Peter Rippe

Rektor

Anlage 1**Übersicht abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeiten in einem jeweils einschlägigen und anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von § 6 Buchstabe b i:**1. Abgeschlossene Ausbildung im Erziehungs- und Sozialwesen

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge im Erziehungs- und Sozialwesen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (z.B. Erzieher*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspfleger*in, Sozialarbeiter*in, Beschäftigungstherapeut*in, Bewährungshelfer*in)

2. Abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium auch staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für Gesundheits- und Pflegeberufe mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (z.B. Gesundheits- u. Krankenpfleger*in, Ergotherapeut*in, Physiotherapeut*in, Logopäd*in)

3. Berufstätigkeit

Berücksichtigt werden kann ferner über die Ausbildung hinaus und gegebenenfalls auch unabhängig von ihr die Berufstätigkeit in den beiden oben (unter 1. und 2.) genannten Bereichen, sowie eine Lehrtätigkeit als Meister in einem Betrieb.

Abgeschlossene Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 2 Jahre nach erfolgter Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 2 Jahre ohne Ausbildung	6 Punkte
Lehrtätigkeit als Meister mindestens 1 Jahr	5 Punkte

Eine einjährige Berufstätigkeit steht einer zweieinhalbjährigen Teilzeitbeschäftigung mit 40 % Vollzeitäquivalent gleich.

Umrechnungsschlüssel:

1 Jahr volle Berufstätigkeit	2,5 Jahre bei 40% Teilzeit
2 Jahre volle Berufstätigkeit	5 Jahre bei 40 % Teilzeit

Anlage 2**Übersicht besondere Vorbildung, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistung oder sonstige Qualifikation im Sinne von § 6 b ii**

Unter einer praktischen Tätigkeit wird eine Tätigkeit von begrenzter Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern verstanden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch geleistet wurden, werden keine Punkte vergeben.

Für die folgenden Punkte 1 – 7 liegt folgende Einstufung zugrunde:

Ermittlung der Stundenzahl: 100 Stunden = 1 Punkt

Maximal können 4 Punkte vergeben werden.

1. Kirchliche Jugendarbeit, zum Beispiel

- Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen (Jugendleiter/-in)

ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
-------------------------------------------------------------------	----------

- Leitung Kindergottesdienstgruppen

ab 1 Jahr Kindergottesdienstgruppe (5 Stunden pro Monat x 12 = 60 Stunden)	1 Punkt
----------------------------------------------------------------------------	---------

2. Musik/Kunst, zum Beispiel

- Schülermentor/-in Musik/Kunst

ab 1 Jahr: schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
--------------------------------------------	---------

- Gruppenleiter/-in Musikvereine

ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunde pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
------------------------------------------------------------------	----------

3. Sport, zum Beispiel

- Schülermentor/-in Sport

ab 1 Jahr: schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
--------------------------------------------	---------

- Übungsleiter/-in Sportvereinen (1-2 x Training + Spielbetrieb, z.B.: Fußball)

ab 1 Jahr Trainertätigkeit (5 Stunden pro Woche x 40 = 200 Stunden)	2 Punkte
------------------------------------------------------------------------	----------

4. Verkehrserziehung, zum Beispiel

- Schülermentor/-in Verkehrserziehung

Ab 1 Jahr: schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
--------------------------------------------	---------

5. Natur- und Umweltschutz, zum Beispiel

- Mentorenprogramm Umweltschutz

Schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
---------------------------------	---------

- Jugendleiter/-in Umweltschutzorganisationen

Ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
----------------------------------------------------------------------	----------

6. Sozialer Bereich, zum Beispiel

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich

Ermittlung der Stundenzahl: 100 Stunden = 1 Punkt	maximal 4 Punkte
---------------------------------------------------	---------------------

- Mitarbeit bei Freizeiten

Gruppenleitung: 1 Woche = 1 Punkt	maximal 3 Punkte
-----------------------------------	---------------------

7. Technischer Bereich, zum Beispiel

- Jugendfeuerwehren (Ausbildungsleiter/-in, Jugendleiter/-in)

Ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
----------------------------------------------------------------------	----------

- Technisches Hilfswerk (Ausbildungsleiter/-in, Jugendleiter/-in)

Ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
----------------------------------------------------------------------	----------

8. Abgeleistete Dienste

- Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst

Pauschal	6 Punkte
----------	----------

- **Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr**

ab ein Jahr: Pauschal	6 Punkte
ab ein Schuljahr: Pauschal	6 Punkte
ab ein Schulhalbjahr: Pauschal	3 Punkte

Entsprechende Bescheinigungen werden vom jeweiligen Träger beziehungsweise von den Schulen oder von den zuständigen Einrichtungen ausgestellt.

Anlage 3**Nr. 1 Passungsquoten Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule**

Fächer	Plätze
a) Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik	27
b) Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik	16
c) Musik	5
d) Kunst	9
e) Sport	27

Nr. 2 Passungsquoten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

Fächer	Anzahl Plätze
a) Französisch	7
b) Ethik	12
c) Musik	5
d) Informatik	22
e) Physik	7

Anlage 4
Formblatt für den Kompetenznachweis

(Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt)

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den Fächern „Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik“, „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“, „Katholische Theologie/Religionspädagogik“, „Musik“, „Kunst“, „Sport“, „Ethik“, „Informatik“ und „Physik“ ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung Wahl des Faches
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Begründen Sie bitte ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, zu b, zu c und zu d).

Hiermit erkläre ich, dass, das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Nachname, Vorname

Unterschrift

Anlage 5**Umrechnung der HZB-Note in Bewertungspunkte (BP) im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a**

Note 1,0	60 Punkte
Note 1,1	58 Punkte
Note 1,2	56 Punkte
Note 1,3	54 Punkte
Note 1,4	52 Punkte
Note 1,5	50 Punkte
Note 1,6	48 Punkte
Note 1,7	46 Punkte
Note 1,8	44 Punkte
Note 1,9	42 Punkte
Note 2,0	40 Punkte
Note 2,1	38 Punkte
Note 2,2	36 Punkte
Note 2,3	34 Punkte
Note 2,4	32 Punkte
Note 2,5	30 Punkte
Note 2,6	28 Punkte
Note 2,7	26 Punkte
Note 2,8	24 Punkte
Note 2,9	22 Punkte
Note 3,0	20 Punkte
Note 3,1	18 Punkte
Note 3,2	16 Punkte
Note 3,3	14 Punkte
Note 3,4	12 Punkte
Note 3,5	10 Punkte
Note 3,6	8 Punkte
Note 3,7	6 Punkte
Note 3,8	4 Punkte
Note 3,9	2 Punkte
Note 4,0	0 Punkte

